

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

GTCOM GmbH: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen, gültig in dem jeweils bekannt zu gebenden Aktionszeitraum für sämtliche GTCOM Tarife

1 Geltungsbereich und Änderungen der AGB

- 1.1 Die GTCOM GmbH (im folgenden „GTCOM“ genannt) erbringt ihre Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen („Leistungen“) zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), die der Vertragspartner („Kunde“) durch Erteilung des Auftrags anerkennt („Prepaid- Mobilfunkvertrag“). Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn GTCOM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Diese AGB gelten für in dem jeweils bekannt zu gebenden Aktionszeitraum abgeschlossenen Prepaid-Mobilfunkverträge über Leistungen der GTCOM für sämtliche veröffentlichten Tarife.
- 1.3 GTCOM ist berechtigt, dem Kunden das Vertragsverhältnis betreffende Mitteilungen durch Zusendung an die vom Kunden benannte Anschrift oder durch eine Textnachricht über den GTCOM-Kurznachrichtendienst („SMS“) zu übersenden.
- 1.4 GTCOM ist jederzeit berechtigt das bestehende Vertragsverhältnis mit dem Kunden, mitsamt sämtlicher Rechte und Pflichten, auf die E-Plus Mobilfunk GmbH&Co.KG zu übertragen. Der Kunde stimmt der Übertragung bereits mit Abschluss des Prepaid-Mobilfunkvertrages zu.

2 Vertragsschluss und Vertragslaufzeit

- 2.1 Der Prepaid-Mobilfunkvertrag zwischen GTCOM und dem Kunden kommt nach der Registrierung der GTCOM-Mobilfunkkarte („SIM-Karte“) mit der ersten Nutzung der SIM-Karte durch den Kunden zustande.
- 2.2 GTCOM stellt dem Kunden eine SIM-Karte zur Verfügung. Die Nutzungsmöglichkeit der SIM-Karte in dem von der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG („EPM“) betriebenen Mobilfunknetz wird mit Erstnutzung des Kunden eingeräumt.
- 2.3 GTCOM kann den Abschluss des Vertrags ablehnen, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt, z.B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen missbräuchlich zu nutzen beabsichtigt.
- 2.4 Der Prepaid-Mobilfunkvertrag endet mit endgültiger Deaktivierung gemäß Ziffer 6.3..
- 2.5 Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ausdrücklich unberührt.

3 Leistungsumfang

- 3.1 Der Inhalt des Prepaid-Mobilfunkvertrags zwischen GTCOM und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach den bei Vertragsschluss aktuellen Leistungsbeschreibungen und Preislisten der GTCOM, nicht deren Vertriebspartner, sowie diesen AGB. Die Leistungsbeschreibungen und Preislisten werden dem Kunden durch die Möglichkeit der Kenntnisnahme in jeweils zumutbarer Weise zur Kenntnis gebracht. Änderungen erfolgen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und werden dem Kunden bekannt gemacht.
- 3.2 Kunden müssen Änderungen von Rufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Regulierungsbehörde gegenüber GTCOM nach § 43 Telekommunikationsgesetz und der dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.
- 3.3 Die Leistungen der GTCOM sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des von EPM (E-Plus Mobilfunk GmbH&Co KG) in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Mobilfunknetzes beschränkt. Darüber hinaus ist der Kunde im Rahmen des Angebotes von GTCOM berechtigt, Verbindungen über ausländische Mobilfunknetze in

Anspruch zu nehmen, soweit EPM dies technisch ermöglicht und dies mit den jeweiligen ausländischen Netzbetreibern vereinbart hat.

- 3.4 GTCOM gewährleistet auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Mobilfunkversorgung innerhalb geschlossener Räume, da diese durch die spezifischen baulichen Gegebenheiten beeinträchtigt sein kann.
- 3.5 GTCOM erbringt ihre Leistungen im Rahmen der Kapazitätsgrenzen des E-Plus Mobilfunknetzes. Zeitweilige Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen der Leistungen können sich auch in Not- und Katastrophenfällen, durch atmosphärische Bedingungen und geographische Gegebenheiten sowie funktechnische Hindernisse, Unterbrechung der Stromversorgung oder wegen technischer Änderungen an den Anlagen von EPM, GTCOM oder von GTCOM beauftragten Dritten, wegen sonstiger Maßnahmen (z. B. Wartungsarbeiten, Reparaturen usw.), die für die ordnungsgemäße oder verbesserte Erbringung der Leistungen erforderlich sind, oder aus Gründen höherer Gewalt (einschließlich Streiks und Aussperrungen) ergeben.
- 3.6 Im Falle einer etwaigen Abgabe der dem Kunden zur Verfügung gestellten Rufnummer an einen anderen Mobilfunkdiensteanbieter wird GTCOM aus technischen Gründen für einen Zeitraum von bis zu vier Tagen vor der Abgabe keine Leistungen erbringen.
- 3.7 Das E-Plus Mobilfunknetz nutzt im GSM-Bereich Frequenzen um 1800 MHz und/oder 900 MHz aus dem GSM-Erweiterungsband. Je nach Frequenz benötigt der Kunde gegebenenfalls spezielle Endgeräte. Innerhalb der Mobilfunknetzabdeckung bietet GTCOM dem Kunden verschiedene Trägertechnologien zur Nutzung an. Die Verbreitung von Trägertechnologien innerhalb des E-Plus Mobilfunknetzes ist unterschiedlich. Je nach Trägertechnologie benötigt der Kunde gegebenenfalls spezielle Endgeräte; Single-Band Endgeräte sind nur eingeschränkt tauglich.
- 3.8 GTCOM kann im Rahmen von Kooperationen Frei-Minuten oder Frei-SMS an den Kunden vergeben. Die Richtlinien der Vergabe der Frei-Minuten werden im Rahmen der Kooperation dem Kunden gesondert mitgeteilt. Frei-Minuten und Frei-SMS werden im Rahmen einer Guthabenauszahlung nicht vergütet.

4 Zusatzdienstleistungen

- 4.1 Soweit GTCOM Prepaid-Zusatzdienstleistungen für die Leistungen anbietet, ist der Kunde berechtigt, diese Zusatzdienstleistungen, die in den jeweiligen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten als solche kenntlich gemacht werden, im Rahmen eines separaten Vertragsverhältnisses in Anspruch zu nehmen.
- 4.2 Für Zusatzdienstleistungen, die GTCOM für die Leistungen erbringt, gelten separate Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten insbesondere mit gegebenenfalls abweichenden Vertragslaufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten. Änderungen einer Zusatzdienstleistung zu Ungunsten des Kunden (z.B. Leistungseinschränkungen oder Preiserhöhungen) berechtigen den Kunden nicht zur Sonderkündigung dieses Prepaid-Mobilfunkvertrags.
- 4.3 Werden Zusatzdienstleistungen, durch Kooperationspartner erbracht, entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Kooperationspartner. Die Kooperationspartner sind in der Leistungsbeschreibung oder Preisliste kenntlich gemacht. Die Leistung von GTCOM beschränkt sich hierbei auf die Bereitstellung des technischen Zugangs zu den Endeinrichtungen des Kooperationspartners sowie die Dienstverwaltung und das Inkasso. Für Fehlleistungen der von dem Kooperationspartner eingesetzten Endgeräte sowie für die Erfüllung von dessen Pflichten haftet GTCOM nicht. Leistungseinschränkungen oder Preiserhöhungen der Kooperationspartner berechtigen den Kunden nicht zur Sonderkündigung dieses Mobilfunkvertrags.

5 Vorleistungspflicht des Kunden und Bezahlung der Leistungen über Aufladungen des Guthabenkontos

- 5.1 Die GTCOM-Leistungen aus dem Vertrag sind vom Kunden vorauszuzahlen; der Kunde ist somit vorleistungspflichtig. Er kann daher die Leistungen nur nutzen, wenn ein ausreichendes Guthaben auf dem bei GTCOM im Rahmen seines Vertrags über die SIM-Karte eingerichteten individuellen Guthabenkontos vorhanden ist.
- 5.2 Von dem Guthabenkonto werden zeitgleich mit der Erbringung der Leistung die Entgelte gemäß der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz in Abzug gebracht. Laufende Verbindungen werden bei Verbrauch des Guthabens sofort unterbrochen. GTCOM kann eine Erhöhung des

gesetzlichen Umsatzsteuersatzes an den Kunden weitergeben, so dass sich die nutzungsabhängigen sowie die nutzungsunabhängigen Bruttoentgelte erhöhen. Eine etwaige Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes und die daraus resultierende Erhöhung der nutzungsabhängigen sowie der nutzungsunabhängigen Bruttoentgelte berechtigen den Kunden nicht zur Sonderkündigung.

- 5.3 Die Vorauszahlungen kann der Kunde, soweit jeweils verfügbar, in Form von „Aufladungen“ wie folgt entrichten: (a) über ein elektronisches Auflade-System, (b) mittels Abbuchung über die vom Kunden im Auftrag angegebene Kreditkarte, (c) durch Einlösung einer Cash Card oder (d) mittels eines Lastschriftinzuges.
- 5.4 Bei einer Aufladung mittels Kreditkarte erfolgt die Buchung auf dem Guthabenkonto unmittelbar nach der Aufladung, wenn das jeweilige Kreditkarteninstitut den entsprechenden Betrag autorisiert. Bei Einlösung einer Cash Card wird dem Kunden innerhalb weniger Minuten der Nennwert der Cash Card auf seinem Guthabenkonto gutgeschrieben.
- 5.5 Eine Rechnung für die Aufladung des Guthabens mittels Kreditkarte wird auf schriftliche Anforderung des Kunden unter Angabe des Aufladedatums und des jeweiligen Betrages erstellt. Für die Erstellung der Rechnung wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste erhoben. Eine Rechnungserstellung nach mehr als 80 Tagen nach Aufladung ist gemäß Ziffer 11.4 nicht möglich.
- 5.6 GTCOM ermöglicht dem Kunden, den Kontostand des Guthabenkontos, ggf. die Anzahl verfügbarer Frei-Minuten und ggf. die Anzahl Frei-SMS abzufragen. Es erfolgt eine tagesgenaue Abrechnung. Die Angabe des Guthabenkontostandes ist unverbindlich und begründet keinen selbständigen Anspruch des Kunden auf GTCOM-Leistungen in entsprechender Höhe.
- 5.7 Der Kunde kann Einwendungen gegen die Abbuchung von Beträgen von seinem Guthaben nur innerhalb von einem Monat nach der jeweiligen Abbuchung erheben. Eine Überprüfung auf Basis von Einzelverbindungsdaten ist nur möglich, soweit der Kunde eine vollständige Speicherung der Verbindungsdaten gewählt hat.
- 5.8 Im Falle des Verlustes der SIM-Karte kann das jeweilige Restguthaben nach Sperrung der alten Karte auf Antrag des Kunden auf eine von ihm erworbene neue SIM-Karte von GTCOM übertragen oder alternativ ausgezahlt werden. Hiefür erhebt GTCOM ein Dienstleistungsentgelt gemäß Preisliste.

6 Aktivitätszeitfenster, endgültige Deaktivierung und Ende des Vertrages

- 6.1 Innerhalb des Aktivitätszeitfensters kann der Kunde abgehende Verbindungen führen. Die Dauer des Aktivitätszeitfensters ist abhängig von der Aufladung eines Guthabens durch den Kunden. Das Aktivitätszeitfenster beginnt jeweils durch weitere Aufladungen. Die Vergabe von Frei-Minuten oder Frei-SMS hat keinen Einfluss auf das Aktivitätsfenster.
- 6.2 Maximal kann die Dauer des Aktivitätszeitfensters 6 Monate betragen. Die jeweilige maximale Dauer ergibt sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Tarif.
- 6.3 Endet das Aktivitätszeitfenster, schließt sich eine einmonatige Phase der passiven Erreichbarkeit an. In dieser Phase kann der Kunde nur Verbindungen empfangen. Mit dem Ende der einmonatigen Phase der passiven Erreichbarkeit wird die SIM-Karte endgültig deaktiviert und das Vertragsverhältnis zwischen GTCOM und dem Kunden endet.
- 6.4 Der Kunde hat die SIM-Karte bei Beendigung des Vertragsverhältnisses an GTCOM zurückzugeben. Er ist insofern vorleistungspflichtig im Verhältnis zu seinen etwaigen Ansprüchen gegen GTCOM infolge der Beendigung des Vertrags.
- 6.5 Während der Phase der passiven Erreichbarkeit kann der Kunde eine Aufladung seines Guthabenkontos durchführen, die den Beginn eines neuen Aktivitätszeitfensters auslöst.
- 6.6 Ist das Guthaben vor Ablauf des Aktivitätszeitfensters verbraucht, sind über das Ende des Aktivitätszeitfensters hinaus bis zum Ende der einmonatigen Phase der passiven Erreichbarkeit eingehende Verbindungen möglich, auch wenn keine Wiederaufladung des Guthabenkontos erfolgt.

7 Rechte und Pflichten des Kreditkarteninhabers bei Aufladung über Kreditkarte

- 7.1 Die Rechte und Pflichten aus dem Prepaid-Mobilfunkvertrag sind unabhängig von den Rechten und Pflichten des Kreditkartendauerauftrages. Sämtliche Reklamationen und Beanstandungen aus dem Prepaid-Mobilfunkvertrag sind unmittelbar mit GTCOM zu klären.
- 7.2 Der Kreditkartendauerauftrag kann unter Angabe der Kreditkartennummer sowie der Rufnummer zu dem Prepaid-Mobilfunkvertrag schriftlich gegenüber der GTCOM GmbH, Holzstrasse 2 ,40221 Düsseldorf, widerrufen werden. Vor dem Widerruf bereits ausgeführte Aufträge werden jedoch nicht rückgebucht. GTCOM wird hinsichtlich eines eventuellen Widerrufs als Empfangsbote für das jeweilige Kreditkarteninstitut tätig.

8 Weitere Pflichten des Kunden im Umgang mit Benutzerkennung und „PIN“

- 8.1 Die persönlichen Identifikationsnummern (PIN) und die persönlichen Entsperrungscodes (PUK) sind geheim zu halten, so dass die unbefugte Nutzung der Karte durch Dritte oder ein Missbrauch der persönlichen Informationen, welche auf der SIM-Karte gespeichert sind, vermieden werden. Der Kunde wird die PIN unverzüglich ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von ihr erlangt haben.
- 8.2 Der Kunde hat GTCOM den Verlust, den Diebstahl oder die unberechtigte Drittnutzung der PIN sowie des PUK unverzüglich mitzuteilen.

9 Weitere Pflichten des Kunden im Umgang mit der SIM-Karte

- 9.1 Die SIM-Karte wird dem Kunden zum vertrags- und funktionsgerechten Gebrauch überlassen. Sie bleibt Eigentum von GTCOM. Der Kunde hat die SIM-Karte bei Beendigung des Vertragsverhältnisses an GTCOM zurückzugeben. Er ist insofern vorleistungspflichtig im Verhältnis zu seinen etwaigen Ansprüchen gegen GTCOM infolge der Beendigung des Vertrags. GTCOM darf die SIM-Karte jederzeit gegen eine Ersatzkarte austauschen.
- 9.2 Die SIM-Karte ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren, so dass Missbrauch und Verlust vermieden werden.
- 9.3 Der Kunde hat GTCOM den Verlust, den Diebstahl oder die unberechtigte Drittnutzung der SIM-Karte unverzüglich mitzuteilen.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, bei Registrierung der SIM-Karte richtige Angaben zu machen. GTCOM ist im Falle des Verstoßes zur Sperrung der SIM-Karte berechtigt.
- 9.5 Der Kunde hat GTCOM unverzüglich jede Änderung seines Namens oder seiner Adresse mitzuteilen. Dies kann schriftlich erfolgen oder telefonisch über die Kunden-Hotline. Erforderlich ist jeweils eine Legitimation des Kunden durch Angabe einer PUK, der Geheimzahl oder – bei schriftlichen Mitteilungen – Vorlage einer Kopie des Personalausweises bzw. des Reisepasses und der aktuellen Meldebescheinigung.
- 9.6 Die Übertragung der SIM-Karte auf einen Dritten ist nicht zulässig.
- 9.7 Der Kunde darf seine SIM-Karte nicht in Vermittlungs- oder Übertragungssystemen nutzen, die Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten.
- 9.8 Es ist nicht gestattet, GTCOM-Mobilfunkdienstleistungen zu gewerblichen Zwecken zu vermarkten oder Dritten zur Vermarktung anzubieten, ohne dass dazu eine vorherige ausdrückliche schriftliche Einwilligung durch GTCOM vorliegt. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass nur Teile der GTCOM-Mobilfunkdienstleistungen betroffen sind.
- 9.9 Der Kunde verpflichtet sich, die auf der Grundlage dieses Mobilfunkvertrags erhaltene(n) SIM-Karte(n) ausschließlich zur Nutzung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen als Endkunde zu gebrauchen. Eine weitergehende oder gewerbliche Nutzung der SIM-Karte(n) zur Erbringung von (Mobilfunk-) Dienstleistungen für Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch GTCOM.
- 9.10 Dem Kunden ist insbesondere untersagt, die SIM-Karte für folgende Zwecke zu nutzen:
 - 9.10.1 Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten jeglicher Art zwischen dem E-Plus Mobilfunknetz und anderen öffentlichen Telekommunikations- oder IP-Netzen und/oder
 - 9.10.2 Anschaltung betrieblicher Telefonanlagen oder Datennetze (LAN/WAN) mittels sog. GSM-Gateways (SIM-Boxen, LeastCostRouter) an das E-Plus Mobilfunknetz.
 - 9.10.3 Der Kunde darf keine Verbindungen herstellen, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben.

10 Schadensersatz und Haftungsbegrenzung

- 10.1 Für Vermögensschäden, die nicht Folge einer Körper-, Gesundheits-, Lebens- oder Sachbeschädigung sind, haftet GTCOM nach § 44a Telekommunikationsgesetz bis zu einem Betrag von EURO 12.500,00 pro Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern, so ist die Haftung von GTCOM gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf zehn Millionen EURO (EURO 10.000.000,00) je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Personen aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, zehn Millionen EURO (EURO 10.000.000,00), so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der Höchstgrenze von 10 Millionen EURO (EURO 10.000.000,00) steht.
- 10.2 In den Fällen (a) einer Pflichtverletzung oder (b) der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise, haftet GTCOM, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 10.3., bei leichter (normaler) Fahrlässigkeit begrenzt auf den Umfang des typischen Schadens, mit dessen Eintritt

GTCOM zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vernünftigerweise rechnen konnte, bis zu einer Summe von bis zu EURO 12.500,00 pro Endnutzer. Ziffer 10.1. Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

- 10.3 Ansonsten haftet GTCOM gegenüber dem Kunden (a) nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens GTCOM sowie bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GTCOM für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (c) bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens GTCOM oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GTCOM für sonstige Schäden jeweils im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unbegrenzt.
- 10.4 Im übrigen ist die Haftung von GTCOM - gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung - ausgeschlossen.
- 10.5 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- 10.6 Verstößt der Kunde gegen die in Ziffer 9.6, 9.7, 9.8 und/oder 9.9 festgelegte Pflichten, steht GTCOM ein pauschalierter Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von EURO 1.250,00 je vertragswidrig eingesetzter GTCOM-Mobilfunkkarte zu. Der Kunde kann der Pauschale den Nachweis, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist, entgegenhalten. GTCOM bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.

11 Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

- 11.1 GTCOM erhebt, verarbeitet und nutzt die Bestands- und Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz) sowie die Nutzungsdaten (§ 6 Abs. 1 Teledienste- Datenschutzgesetz) des Kunden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses sowie in anderen Fällen, soweit gesetzliche Vorschriften die Datenerhebung, -verarbeitung, oder -nutzung anordnen bzw. erlauben oder soweit der Kunde einwilligt. GTCOM darf die Bestandsdaten auch zur Beratung des Kunden, zur Werbung für eigene Angebote sowie zur Marktforschung verarbeiten und nutzen, wenn der Kunde in diese Verwendung eingewilligt hat.
- 11.2 GTCOM darf ferner mit Einwilligung des Kunden die zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung gespeicherten Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikations-, Internet- und sonstigen Mediendiensten, insbesondere zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwenden. Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.
- 11.3 GTCOM wird die Bestandsdaten spätestens mit Ablauf des auf die Beendigung des Kundenverhältnisses folgenden Kalenderjahres löschen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Verfolgung von Ansprüchen eine längere Speicherung erfordern.
- 11.4 Die vorstehend genannten Verkehrsdaten werden vollständig gespeichert und 80 Tage nach Ablauf des Abrechnungszeitraums gelöscht, sofern nicht gesetzliche Regelungen eine andere Frist vorschreiben. Der Ablauf des Abrechnungszeitraums entspricht dem Zeitpunkt, zu dem die Rechnung erstellt würde, wenn es sich um einen Laufzeitvertrag handeln würde. Abweichend können die Daten nach Wahl (z.B. über Hotline) des Kunden entweder (a) sofort vollständig gelöscht oder (b) für 80 Tage gespeichert werden. Die Art der Speicherung ist auf dem Auftragsformular im dafür vorgesehenen Feld anzukreuzen. Die Löschung kann unterbleiben, soweit der Kunde vor der Löschung Einwände gegen die Guthabenhöhe erhoben hat. Sind die Daten verkürzt oder auf Verlangen des Kunden vorzeitig gelöscht worden, ist GTCOM im Falle einer Reklamation des Kunden insoweit von der Beweislast zum Nachweis der Richtigkeit der Guthabenhöhe befreit.
- 11.5 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Einzelverbindungsnaachweises (EVN). Auf schriftlichen Auftrag des Kunden und gegen gesondertes Entgelt gemäß Preisliste kann GTCOM mit Wirkung für die Zukunft einen EVN erstellen, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung seiner Verkehrsdaten beantragt hat.
- 11.6 Nimmt der Kunde Leistungen anderer Netzbetreiber in Anspruch, so können die Verkehrsdaten des Kunden zum Zwecke der Abrechnung an externe Abrechnungsstellen übermittelt werden.

12 Anforderungen an Endgeräte

- 12.1 Der Kunde darf nur solche Endgeräte benutzen, die für die Nutzung in dem von der EPM betriebenen Mobilfunknetz zugelassen sind und nicht zu Störungen im EPM Mobilfunknetz oder in anderen Fernsprechnetzen führen können. Dem Kunden ist bekannt, dass nicht alle Endgeräte alle von GTCOM angebotenen Leistungen unterstützen.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Gerichtsstand ist Düsseldorf, sofern der Kunde Kaufmann ist und das Kundenverhältnis zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. GTCOM ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Bei Nicht-Kaufleuten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 13.2 Die Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14 Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Kundenverhältnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GTCOM abtreten.

Düsseldorf 2008

GTCOM GmbH
Holzstraße 2
D-40221 Düsseldorf
Geschäftsführer: Nicholas Liebrecht ,
Handelsregister Düsseldorf